



Brandschutzordnung Teil B

nach DIN 14096 für Personen ohne besonderen
Brandschutzaufgaben



Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung	1
2. Brandschutzordnung Teil A	2
3. Brandverhütung	2
3. Brand- und Rauchausbreitung	5
4. Flucht- und Rettungswege	6
5. Melde- und Löscheinrichtungen	7
6. Verhalten im Brandfall	10
7. Brand melden	11
8. In Sicherheit bringen	12
9. Löschversuche unternehmen	13
10. Besondere Verhaltensregeln	16
Anhang 1: Erlaubnisschein für Schweiß-, Schneid-, Löt-, Auftau- und Trennschleifarbeiten (feuergefährliche Arbeiten)	17



1. Einleitung

Die Verantwortung für die Einhaltung der Brandschutzordnung sowie für den Schutz der Beschäftigten und Besucher obliegt dem Arbeitgeber und personellen Leitungen. Alle in dieser Brandschutzordnung beschriebenen Maßnahmen basieren auf den zur Verfügung gestellten Dokumenten und Informationen des Arbeitgebers bzw. der verantwortlichen Organisationseinheiten. Die Brandschutzordnung entbindet nicht von der Verpflichtung allgemein gültige gesetzliche Vorschriften, anerkannte Regeln der Technik sowie Vorgaben des Feuerversicherers oder der Kreisbrandinspektion München Land einzuhalten.

Geltungsbereich:

Die Brandschutzordnung Teil B gilt für das Landratsamt München, **Liegenschaft Zulassungsstelle**, Bretonischer Ring 1, 85630 Grasbrunn-Neukeferloh.

Personenkreis:

Die Brandschutzordnung Teil B gilt verbindlich für alle Personen ohne besondere Brandschutzaufgaben, die sich nicht nur vorübergehend im Gebäude aufhalten.

Inkrafttreten:

Die Brandschutzordnung Teil B tritt mit Wirkung vom 01.03.2026 in Kraft.

Die Brandschutzordnung ist allen Beschäftigten im Intranet bekannt zu geben.

Die Brandschutzordnung wurde

fachlich erarbeitet durch: Christoph Gailing, M.Sc.
Fachkraft für Arbeitssicherheit und Notfallmanagement

geprüft und bestätigt durch: Fachbereich 1.1.2
Referat 1.3
Referat 1.4

freigegeben und bestätigt durch
Hr. Landrat Göbel am 01.03.2026

Unterschrift:
Landrat

Die Brandschutzordnung ist stets auf aktuellem Stand zu halten und ist spätestens nach zwei Jahren zu überprüfen. Die Brandschutzordnung ist allen Beschäftigten im Intranet bekannt zu geben.

Brände verhüten



Keine offene Flamme; Feuer, offene Zündquellen und Rauchen verboten

Verhalten im Brandfall

Ruhe bewahren

Brand melden



Brandmelder betätigen



Notruf: (0) - 112

In Sicherheit bringen

Gefährdete Personen warnen
Hilflose mitnehmen



Serinus Alarm auslösen

Türen und Fenster schließen



Gekennzeichneten
Fluchtwegen folgen



Sammelplatz aufsuchen



Aufzug nicht benutzen

Auf Anweisungen achten

Löschversuch
unternehmen



Feuerlöscher benutzen



Mittel und Geräte zur
Brandbekämpfung benutzen



3. Brandverhütung

Alle im Landratsamt München beschäftigten Personen sind verpflichtet, durch ihr Verhalten zur Verhütung von Bränden beizutragen. Sie haben sich eigenverantwortlich mit dieser Brandschutzordnung und dem Aushang vertraut zu machen, um dadurch einen effektiven vorbeugenden Brandschutz und ein umsichtiges rasches Handeln im Brandfall zu ermöglichen. Alle Beschäftigten sind für die Belange des vorbeugenden Brandschutzes entsprechend zu sensibilisieren. Die personelle Leitung hat zudem die Aufgabe, dass insbesondere neue Beschäftigte sich bei Arbeitsantritt mit den Inhalten der Brandschutzordnung vertraut machen.

Fremdunternehmen und Besucher, die sich im Geltungsbereich der Brandschutzordnung aufhalten oder Arbeiten verrichten, sind ebenfalls verpflichtet, durch Umsicht und Vorsicht die Entstehung von Bränden und anderen Schadensfällen zu verhindern. Die Unterweisung und Kontrolle von Fremdunternehmen obliegt immer der auftraggebenden Organisationseinheit.

Alle Beschäftigten haben sich insbesondere über die Brandgefahren an ihrem Arbeitsplatz und in ihrer Arbeitsumgebung zu informieren und müssen die Brandschutz- und Sicherheitseinrichtungen im Bereich ihres Arbeitsplatzes gut kennen.

Dem Arbeitgeber sowie den personellen Leitungen obliegen die Einhaltung und die Kontrolle der vorliegenden Brandschutzregeln im laufenden Betrieb. Die Hinweise des Sachversicherers sowie der Kreisbrandinspektion München Land zur Brandverhütung sind ebenfalls zu beachten.

Bei der Feststellung von Mängeln, welche den Brandschutz betreffen, sowie bei Beschädigung von brandschutztechnischen Einrichtungen oder Anlagen hat jeder die Pflicht sofort den Fachbereich 1.4.4 – Technischer Gebäudebetrieb zu informieren.

Insgesondere ist zu beachten:

- Rauchverbote und Verbote von offenem Feuer im Gebäude sind zu befolgen und durchzusetzen. Das Rauchen ist nur außerhalb des Gebäudes in der Nähe der bereitgestellten Aschenbecher gestattet. Dies gilt auch für E-Zigaretten, Vapes, o.ä. Die Verwendung von Kerzen und offenem Feuer jeglicher Art im Gebäude ist verboten.
- Im Arbeitsbereich ist stets auf Sauberkeit und Ordnung zu achten. Am Arbeitsplatz dürfen brennbare Stoffe nur in der für die Tätigkeit erforderlichen Menge vorhanden sein.
- Die Brandlast im gesamten Gebäude ist möglichst gering zu halten. Brandlasten (z.B. Papier, Kartonaugen, Verpackungsmaterial, etc.) dürfen nur in den hierfür vorgesehenen Lager- und Kopierräumen aufbewahrt werden. Die übermäßige Lagerung von brennbaren Materialien in nicht für Lagerzwecke vorgesehenen Räumen ist unzulässig.



- Brennbare Flüssigkeiten niemals in Ausgüsse oder Toiletten schütten. Zu Entzündung neigende Gegenstände, wie z. B. mit Öl, Farben oder ähnlichen Stoffen getränkte Putzwolle oder -lumpen sind nur in dicht verschlossenen Blechbehältern abzulegen.
- Bei der Lagerung brennbarer Stoffe ist immer ausreichend Abstand zu Wärmequellen und Beleuchtungskörpern einzuhalten (mind. 0,50 m).
- Bei Geräten mit Wärmestrahlung wie z.B. Heizlüfter muss ein ausreichender Abstand zu brennbaren Stoffen von mind. 1,00 m gewährleistet sein. Elektroheizungen dürfen niemals abgedeckt werden.
- Alle elektrisch betriebenen Geräte und Anlagen müssen mindestens eine CE-Kennzeichnung sowie eine GS-Kennzeichnung oder VDE-Kennzeichnung besitzen. Die Benutzung schadhafter Elektrogeräte ist verboten. Zusätzliche Vorgaben oder Hinweise des Sachversicherers sind zu beachten.
- Mängel und Schäden an elektrischen Gerätschaften sind unverzüglich zu melden. Schadhafte elektrische Geräte sind sofort außer Betrieb zu nehmen.
- Beim Verlassen der Räume ist darauf zu achten, dass alle elektrischen Geräte (soweit sie betriebsmäßig nicht auf Dauerbetrieb geschaltet sein müssen) abgeschaltet bzw. vom Stromnetz getrennt sind. Fest installierte (ortsfeste) Elektrogeräte dürfen von beauftragten Personen angeschlossen werden.
- Alle verwendeten Elektrogeräte sowie ortsfeste elektrische Anlagen sind in regelmäßigen Abständen auf ihre Betriebssicherheit hin durch eine Elektrofachkraft nach der DGUV V3 zu prüfen.
- Das Laden von Groß-Akkus (z.B. für E-Roller, E-Bikes, Werkzeuge, etc.) ist nur in den dafür vorgesehenen Ladeschränken / an den dafür vorgesehenen Ladestationen in der Liegenschaft zulässig. Private Elektrogeräte und Ladegeräte für Klein-Akkus (Handy, Tablet, Fahrradlampe, etc.) dürfen nur unter Aufsicht im Büro verwendet werden.
- Alle Beschäftigten sind verpflichtet ihre privaten Elektrogeräte beim Fachbereich 1.4.4. vor Verwendung prüfen zu lassen, sofern keine Prüfung im Rahmen der turnusmäßigen DGUV V3 Prüfung erfolgte. Die Verwendung von ungeprüften privaten Elektrogeräten und Ladegeräten ist untersagt.
- Wärmeerzeugende, elektrische Geräte wie z.B. elektrische Kocher oder Kaffeemaschinen dürfen nur auf nichtbrennbaren Unterlagen betrieben werden. Naheliegende brennbare Materialien sind gegen Strahlungswärme zu schützen. Die Geräte sind nur unter Aufsicht zu betreiben und nach dem Gebrauch sofort auszuschalten. Nach Dienstschluss sind die Geräte vom Stromnetz zu trennen.
- Lüftungsgitter von elektrischen Anlagen und Geräten sind ständig freizuhalten, um die Wärmeabführung zu gewährleisten. Andernfalls kann es zu einem Wärmestau kommen, der das Gerät zerstören und bis zu einem Brand führen kann.



- Leichtentzündliche, brandfördernde sowie explosive Stoffe dürfen nur in den dafür vorgesehenen Gefahrstoffschränken gelagert werden. Für die Lagerung von Gefahrstoffen sind neben der TRGS 510 die jeweiligen Sicherheitsdatenblätter und Betriebsanweisungen zu beachten.
- Das Abstellen und Lagern von Flüssiggasflaschen (z.B. Propan, Butan, etc.) unter Erdgleiche ist strengstens untersagt.
- Feuergefährliche Arbeiten wie Schweißen, Brennschneiden, Trennschleifen, Hantieren mit Flammen usw., dürfen nur mit schriftlicher Genehmigung (Erlaubnisschein) des Arbeitgebers vorgenommen werden. Hierbei sind die im Erlaubnisschein aufgeführten Sicherheitsvorkehrungen zu beachten (siehe Anhang 1). Verantwortlich ist hierfür immer die auftraggebende Organisationseinheit

3. Brand- und Rauchausbreitung

Bis zum Eintreffen der Feuerwehr muss jede unnötige Luftzufuhr zum Brandherd vermieden werden, d.h. Feuerschutzabschlüsse, Fenster und Türen sind zu schließen bzw. geschlossen zu halten. Die Anhäufung von Abfällen, Verpackungen und sonstigen brennbaren Gegenständen ist zu verhindern. Dies gilt insbesondere im Bereich der Flucht- und Rettungswege sowie in Treppenträumen und Fluren.

Brandschutz- / Rauchschutztüren

Diese Türen dürfen nicht verkeilt oder sonst wie festgestellt werden.



Ausnahme:

Selbstschließende Brandschutztüren / Rauchschutztüren mit automatischen Feststellanlagen. Das Schließen der Türen erfolgt durch das Auslösen des Rauchmelders an der jeweiligen Tür oder per Handtaster. Diese können jedoch nur funktionieren, wenn der Schließbereich nicht durch Gegenstände behindert ist.

Alle Beschäftigten sind verpflichtet, Keile oder andere Gegenstände aus Brandschutztüren / Rauchschutztüren und aus deren Schließbereich unverzüglich zu entfernen.
Jegliche Schäden sind an den Fachbereich 1.4.4 – Technischer Gebäudebetrieb zu melden.



4. Flucht- und Rettungswege

Flucht- und Rettungswege sowie Notausgänge, Zufahrten, Aufstell- und Angriffswege für die Feuerwehr sind gekennzeichnet und dürfen nicht verstellt oder zugeparkt werden. Fahrzeuge, die in Anfahrtzonen für die Feuerwehr oder vor Notausgängen / -stiegen parken, müssen aus diesem Bereich entfernt werden (auf Veranlassung der Polizei auf Kosten des Halters abgeschleppt).

Fluchtwege, Treppen und Verkehrswege im Gebäude und im Freien müssen ständig in voller Breite freigehalten werden. Türen im Verlauf von Fluchtwegen und Notausgänge müssen leicht zu öffnen sein dürfen während der Betriebszeit nicht verschlossen werden. Türen, die mit einem Panikschloss versehen sind, dürfen auch während der Betriebszeit verschlossen sein. Notausgänge müssen jederzeit in Fluchtrichtung begehbar sein.

Es ist untersagt Gegenstände in Fluren oder Treppenhäusern aufzustellen, abzustellen, aufzuhängen oder zu lagern. Jeder hat mit dafür Sorge zu tragen, dass Flucht- und Rettungswege nicht verstellt werden. Sicherheitsschilder (Sicherheitskennzeichen, wie Brandschutz-, Rettungs- und Erste-Hilfe-Einrichtungen-Zeichen) sowie aushängende Flucht- und Rettungspläne dürfen nicht verdeckt und/oder zugestellt werden.

Die Flucht- und Rettungszeichen haben folgende Bedeutung:

	Fluchtweg / Notausgang mit Richtungspfeil
	Sammelplatz

Alle Beschäftigten sind verpflichtet, sich über die Flucht- und Rettungswege ihres Arbeitsbereiches zu informieren und sich diese einzuprägen.

In jedem Bereich der Liegenschaft befinden sich Flucht- und Rettungspläne nach DIN ISO 23601, die den Verlauf der Flucht- und Rettungswege sowie sämtliche Feuerlöscher- und Meldemöglichkeiten zeigen. Auf jedem Plan wird auch nochmals auf das richtige Verhalten im Brandfall hingewiesen (Brandschutzordnung Teil A).



Die Aufzüge im Gebäude sind nicht an die Brandmeldeanlage angeschlossen und verfügen über keine Brandfallsteuerungsmatrix. Im Falle eines Brandes sind diese manuell zu blockieren, sodass sie nicht genutzt werden können.

5. Melde- und Löscheinrichtungen

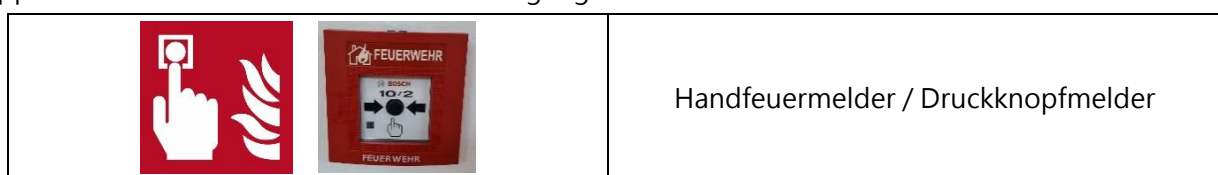
Als Brandmeldeeinrichtungen stehen zur Verfügung:

Telefon

Von der Computertelefonie-Software (Rainbow), allen ortsfesten Telefonen sowie jedem Mobiltelefon kann ein Brand über den **Notruf (0) - 112** an die Feuerwehr gemeldet werden.

Brandmelder (Handfeuermelder)

Die gesamte Liegenschaft ist mit einer automatischen Brandmeldeanlage mit im gesamten Gebäude verteilten Handfeuermeldern ausgestattet. Die Handfeuermelder befinden sich dabei meist immer in den Treppenhäusern oder in der Nähe der Notausgänge.





Beim Erkennen von Gefahren, die den Einsatz der Feuerwehr oder die Evakuierung des Gebäudes erfordern, ist der Handfeuermelder zu betätigen. Durch das Einschlagen der Scheibe und Betätigen des schwarzen Druckknopfes wird automatisch die Feuerwehr alarmiert und eine Sirene im gesamten Gebäude zur Warnung aller anwesenden Personen aktiviert.

Nachdem sich die meldende Person in Sicherheit gebracht hat, sollte zusätzlich zur automatischen Meldung die Feuerwehreinsatzzentrale München Land unter (0) – 112 angerufen werden und über die Gefahr informiert werden (siehe auch Kapitel 8).

Automatische Brandmeldeanlage

Das gesamte Gebäude ist mit einer automatischen Brandmeldeanlage ausgestattet. Beim Auslösen eines Rauchmelders erfolgt eine automatische Meldung an die Feuerwehr sowie die Alarmierung aller anwesenden Personen mittels Sirene.

Alle Anlagen und Einrichtungen müssen stets betriebs- und funktionsbereit sein. Sie dürfen weder verstellt, beschädigt, entfernt oder sonst wie beeinträchtigt werden.

Ausnahme:

Bei feuergefährlichen Arbeiten und Arbeiten mit Staub-, Abgas- oder Nebelwirkung sind zur Vermeidung von Fehlalarmen ggf. die automatischen Meldegruppen des Arbeitsbereiches abzuschalten. Dies ist nur nach Absprache mit der Feuerwehr und entsprechenden Kompensationsmaßnahmen (Brandwache) zulässig. Nach Abschluss der Arbeiten sind die abgeschalteten Melder wieder zu aktivieren. Ab- und Wiedereinschaltung sind im Brandmeldebuch zu dokumentieren.

Mängel an Alarmierungsanlagen und -Einrichtungen müssen umgehend beseitigt werden und sind unverzüglich dem Fachbereich 1.4.4 – Technischer Gebäudebetrieb mitzuteilen.

Als Warneinrichtungen für die Beschäftigten stehen zudem zur Verfügung:

Serinus-Alarm-Client

Zusätzlich zur vorhandenen Brandmeldeanlage steht allen Beschäftigten auf Ihrem PC der Serinus-Alarm-Client zur Verfügung, um andere Beschäftigte im Falle eines Brandes zu warnen. Der Serinus-Alarm-Client ist am Standort als zusätzlicher, digitaler Hausalarm zu verstehen. Durch Auslösen des Feueralarms [Tastenkombination ALT+F1] erhalten alle Beschäftigten am Standort einen Alarm am PC, einen Telefonanruf mit Bandansage sowie eine E-Mail. Das Auslösen des Feueralarms über den Serinus-Alarm-Client durch die Person, die einen Brand entdeckt, ist besonders wichtig, da damit sowohl die Brandschutzhelfer



als auch der Standortverantwortliche den ungefähren Entdeckungsort des Brandes in der Alarmmeldung sehen können und diese Information bereits von Anfang an nutzen können.

Wichtig: Die Feuerwehr, Besucher und Fremdfirmen werden durch den Serinus-Alarm-Client nicht alarmiert. Vorrangiges Alarmierungsmittel in der Zulassungsstelle ist immer die flächendeckende Brandmeldeanlage (Auslösung via Brandmelder (Handfeuermelder)). Die beiden Systeme Brandmeldeanlage und Serinus-Alarm-Client sind nicht miteinander verbunden.

Alle Beschäftigten sind verpflichtet sich mit der Funktionsweise des Serinus-Alarm-Clients vertraut zu machen ([LRA Wiki](#)) und sich arbeitstäglich beim Hochfahren ihres PC's im System aktiv anzumelden.

Megafone in den Notfallecken

Sollten am Standort die technischen Alarmierungseinrichtungen ausfallen, befinden sich in den Notfallecken noch Megafone als Backup-Lösung. Mit diesen können die anwesenden Personen ebenfalls alarmiert (Sirenenton) und per Durchsage zur Evakuierung aufgefordert werden.

Die Notfallecken befinden sich in der Schalterhalle, in der Poststelle, im Ruheraum bei der Kantine sowie im Obergeschoss mittig im Büro.

Als Löscheinrichtungen stehen zur Verfügung:

Feuerlöscher

Im gesamten Gebäude befinden sich für die Bekämpfung von Entstehungsbränden in max. 20m Laufweglänge voneinander verteilt Feuerlöscher. Die Feuerlöscher befinden sich in den Fluren und in den Treppenhäusern in der Nähe von Notausgängen. Die genauen Standorte sind den Flucht- und Rettungsplänen zu entnehmen.

Die Standorte der Feuerlöscher sind als solche gekennzeichnet:

	Feuerlöscher
---	--------------

Alle Beschäftigten sind über das Verhalten im Brandfall und in der Handhabung von Feuerlöschgeräten theoretisch zu unterweisen. Sie haben dafür Sorge zu tragen, dass diese Standorte nicht verstellt werden und Brandschutzeinrichtungen leicht zugänglich sind. Der Austausch benutzter oder defekter Feuerlöscher



ist ebenso wie das Fehlen von Feuerlöschern sofort dem Fachbereich 1.4.4 – Technischer Gebäudebetrieb zu melden.

Jede missbräuchliche Benutzung von Feuerlöscheinrichtungen, Feuerlöschgeräten und Alarmierungsmitteln ist verboten. Alle Beschäftigten sind bei Beginn des Arbeitsverhältnisses und danach mind. jährlich über die an ihrem Arbeitsplatz vorhandenen Brandmeldeeinrichtungen und Löscheinrichtungen zu unterrichten.

6. Verhalten im Brandfall

Oberstes Gebot im Brandfalle ist es, Ruhe und Besonnenheit zu bewahren, unüberlegtes Handeln kann zu Panik führen!

Jeder Brand oder eine vergleichbare Gefahr ist sofort zu melden oder die Meldung ist zu veranlassen. Die Meldung kann entweder über die Auslösung eines Handfeuermelders oder die Notrufnummer (0) - 112 oder erfolgen. Für die interne Warnung aller Beschäftigten steht zudem der Serinus-Alarm-Client auf jedem PC zur Verfügung.

Die Hinweise der Brandschutzordnung Teil A „Verhalten im Brandfall“ (siehe Seite 3) sind zu beachten.

Bei unmittelbarer Gefährdung von Personen gilt immer der Grundsatz:

Menschenrettung vor Brandbekämpfung.

Bei Ertönen der Alarmsirene oder des Serinus-Alarm-Client haben sich alle Personen unaufgefordert und ohne Rückfragen über die gekennzeichneten Fluchtwege ins Freie zu begeben und die Sammelstelle aufzusuchen. Die Anwesenheit aller Beschäftigten und Besucher ist an der Sammelstelle zu kontrollieren. Die Angriffswege der Feuerwehr sind freizuhalten. Die Feuerwehr ist von einem ortskundigen Betriebsangehörigen (Standortverantwortlicher) einzuweisen. Den Anordnungen der Feuerwehr ist Folge zu leisten.



7. Brand melden

Oberstes Gebot im Brandfalle ist, die Ruhe und Besonnenheit zu bewahren. Jede Person, die einen Brand oder Brandrauch, Brandgeruch oder Brandsymptome (Feuerschein, Hitze etc.) oder eine akute Brandgefahr (z.B. Ausströmen brennbarer Flüssigkeiten etc.) feststellt, ist verpflichtet wie folgt zu alarmieren:

- Betätigen des nächstgelegenen Handfeuermelders
- Auslösen des Serinus-Alarm-Client: **Feueralarm [ALT+F1]**
- Telefonische Absetzung des Notrufes **(0) - 112** mit genauen Angaben:
 - Wer meldet?** Name, Firma
 - Wo brennt es?** Ort, Straße, Hausnummer, Stockwerk
 - Was brennt?** Maschine, Büro, Material, etc.
 - Wie viel brennt?** Ausmaß des Brandes
 - Welche Gefahren?** Rauch, Gas, Explosion, Strom, Gefahrstoffe, etc.
 - Warten auf Rückfragen!** Fragen der Leitstelle beantworten, nicht auflegen!
Alarmsignale und Anweisungen beachten

Im Brandfall erfolgt die Alarmierung aller anwesenden Personen über eine Sirene. Bei Auslösung des Serinus-Alarm-Client erfolgt zusätzlich eine akustische Alarmierung der Beschäftigten über den PC sowie eine telefonische Bandansage und E-Mail.

Bis zum Eintreffen der Feuerwehr sind die Weisungen des Standortverantwortlichen und der Brandschutzhelfer zu befolgen:

- Sicherstellen, dass alle Personen der Evakuierungsaufforderung nachkommen
- Verlassen des Gebäudes und Aufsuchen des Sammelplatzes
- Fenster und Türen schließen (Türen nicht verschließen)
- Rettung von hilfebedürftigen Personen unter Beachtung der eigenen Sicherheit
- Brandbekämpfung durchführen unter Beachtung der eigenen Sicherheit
- Das Wiederbetreten des Gebäudes bis zur Freigabe der Feuerwehr verhindern
- Einweisung der Feuerwehr bei Ankunft auf dem Gelände
- Schlüssel und Pläne für Feuerwehr bereithalten

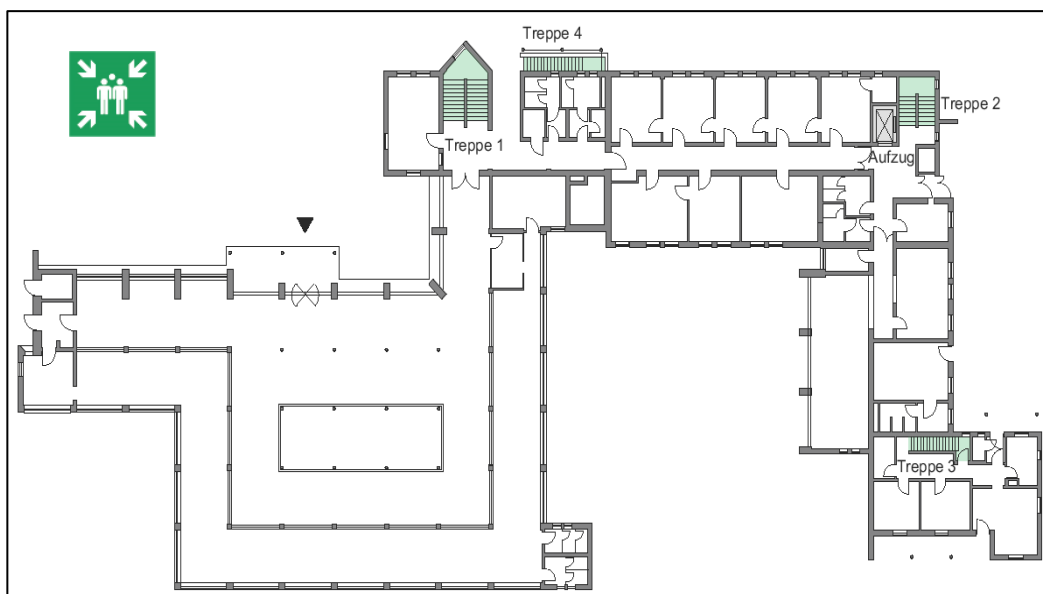


8. In Sicherheit bringen

Im Brandfall sind die gekennzeichneten Fluchtwege zu benutzen. Fenster und Türen insbesondere Rauchschutz- und Brandschutztüren sind zu schließen.

Die Hauptgefahr geht im Brandfall immer vom Brandrauch durch seine giftige, ätzende und erstickende Wirkung aus. Deshalb sind beim Verlassen von Gefahrenbereichen unbedingt die Türen zu schließen, um ein weiteres Verrauchen von Bereichen zu vermeiden. Verrauchte Bereiche nicht mehr betreten.

- Mit der Evakuierung von Personen ist unverzüglich nach Alarmauslösung zu beginnen. Durch Brandrauch betroffene Räume sind sofort zu evakuieren. Jeder Beschäftigte ist verpflichtet, nach der Alarmierung die Evakuierung eigenständig einzuleiten.
- Führungskräfte / Brandschutzhelfer überzeugen sich davon, dass niemand, auch nicht in Nebenräumen oder Toiletten, zurückgeblieben ist.
- Aufzüge dürfen im Brandfall nicht benutzt werden! Es besteht Lebensgefahr!
- Personen, die das Gebäude nicht eigenständig verlassen können, ist zu helfen und sind mitzunehmen. Hierfür stehen an jeder Notfallecke besondere Rettungssitze zur Verfügung.
- Ist die Benutzung der Flucht- und Rettungswege nicht mehr möglich, bleiben die Personen in ihren Räumen, machen sich an den Fenstern bemerkbar und warten auf die Hilfe der Feuerwehr. Türen sind zu schließen, um ein Verrauchen der Räume zu verhindern. Fenster sollten nur geöffnet werden, um sich bemerkbar zu machen. Zudem kann die Feuerwehr über den Notruf (0) - 112 über die Raumnummer und den Standort der Person im Gebäude informiert werden. Wichtig auch hier: **Ruhe bewahren!**
- Sammelplatz aufsuchen. Der Sammelplatz befindet sich auf dem **Parkplatz**





Auf die Anwesenheit aller Beschäftigten und Besucher auf dem Sammelplatz ist zu achten. Auf dem Sammelplatz wird die Vollzähligkeit durch den Standortverantwortlichen und die Brandschutzhelfer festgestellt und der Feuerwehr gemeldet.

Vermisste oder verletzte Personen sind dem Einsatzleiter der Feuerwehr zu melden.

Liegt eine unmittelbare Gefährdung von Menschen vor, geht Menschenrettung vor Brandbekämpfung. Dabei sollte die eigene Gefahr immer so gering wie möglich sein.

Diejenige Person, die den Brand entdeckt und gemeldet hat, meldet sich am Sammelplatz umgehend bei der Standortleitung (Rote Weste) und informiert diese über den Brand und den Alarmauslösegrund und hält sich für Rückfragen in dessen Nähe auf.

9. Löschversuche unternehmen

Grundsatz: Menschenrettung geht Brandbekämpfung und Sachwerteschutz!

Löschversuche immer nur unter Wahrung des Eigenschutzes vornehmen. Löschversuche sollten vorrangig durch die unterwiesenen Brandschutzhelfer vorgenommen werden.

Brandbekämpfungsmaßnahmen mit Feuerlöschern sind nur bei Entstehungsbränden durchzuführen.

Bei Bränden an elektrischen Anlagen ist der Strom sofort abzuschalten.

Die Benutzung der Feuerlöscher hat entsprechend der Bedienungsanleitung (Abbildung auf dem Feuerlöscher) zu erfolgen.

Brandherd weiter beobachten, Vorsicht vor Wiederentzündung! Immer auf eine ausreichende Rückzugsmöglichkeit achten.

Soweit möglich, sind brennbare Gegenstände aus der Nähe des Brandes zu entfernen. Ist der erste Löschversuch nicht erfolgreich, sind die Türen und die Fenster zu schließen und das Gebäude ist zu verlassen.

Brennende Personen nicht fortlaufen lassen. Sie sind zu Fall zu bringen und in Mäntel, Jacken, Decken, Tücher o.ä. zu hüllen und auf dem Fußboden zu wälzen.

Löschmaßnahmen sind insbesondere dann abubrechen, wenn durch die Rauchentwicklung eine Beeinträchtigung der Atmung erfolgt und dadurch ein hohes Gesundheitsrisiko besteht und wenn der Rückzugsweg mit Brandrauch beaufschlagt ist.



Achtung beim Umgang mit CO₂-Feuerlöscher:

- CO₂-Feuerlöscher nur in ausreichend großen Räumen einsetzen:
 - 2kg CO₂-Feuerlöscher erfordern mind. 11m² Grundfläche!
 - 5kg CO₂-Feuerlöscher erfordern mind. 27,5m² Grundfläche!
- Ist die Grundfläche des Raums nicht ausreichend oder besteht Unsicherheit, muss der Löschvorgang von außen durch den geöffneten Türspalt erfolgen.
- Der Raum darf nach CO₂-Flutung nur nach wirksamen Belüftungsmaßnahmen oder geschützt mit Atemschutzgerät durch die Feuerwehr betreten werden.

→ Bei Nichtbeachtung besteht Lebensgefahr!

→ Alle CO₂-Feuerlöscher sind daher mit entsprechenden Warnhinweisen gekennzeichnet!

Übersicht der Brandklassen und der zu verwendeten Löschmittel:

Brandklasse	Kennzeichnende brennbare Stoffe	Geeignetes Löschmittel
	Brände fester Stoffe wie z.B. Holz, Papier, Kunststoffe	Wasser, Schaumlöscher, ABC-Pulverlöscher
	Brände von flüssigen oder flüssigwerdenden Stoffen wie z.B. Öle, Fette, Lösungsmittel, Benzin	Kohlendioxidlöscher, ABC-Pulverlöscher, Schaumlöscher
	alle brennbaren Gase	Kohlendioxidlöscher, ABC-Pulverlöscher
	Metallbrände	Metallbrand-Pulverlöscher
	Brände von Speiseölen/-fetten in Frittier- und Fettbackgeräten und anderen Kucheneinrichtungen und -geräten	Fettbrandlöscher

Handfeuerlöscher immer erst am Brandherd in Betrieb setzen!



Hinweise zum richtigen Umgang mit Handfeuerlöschern:

	RICHTIG	FALSCH
Brand in Windrichtung angreifen		
Flächenbrände vorn beginnend löschen		
Tropf- und Fließbrände von oben nach unten löschen		
Wandbrände von unten nach oben löschen		
Ausreichend Feuerlöscher gleichzeitig einsetzen, nicht nacheinander!		
Rückzündung beachten!		
Nach Gebrauch Feuerlöscher nicht wieder an den Halter hängen. Neu füllen lassen!		



10. Besondere Verhaltensregeln

Informationsbeschaffung:

Alle Beschäftigten müssen sich über die vorhandenen Flucht- und Rettungswege sowie über Feuerlöscheinrichtungen im Objekt regelmäßig eigenständig vertraut machen. Zur Sicherstellung der Informationsbeschaffung ist von allen Beschäftigten jährlich die Liegenschaftsbezogene Unterweisung zum Verhalten bei Notfällen und Gefahrenlagen in LEA zu absolvieren. Die Durchführung ist durch die personelle Leitung zu überwachen und zu kontrollieren.

Maßnahmen bei Verbrennungen, Verbrühungen

Die betroffenen Gliedmaßen sind umgehend unter fließendes kaltes Wasser zu halten, bis Schmerzlinderung eintritt, anschließend ist die Brandwunde keimfrei zu bedecken. Keine Wassermanwendung und keine Wundbedeckung bei Verbrennungen im Gesicht!

Verhalten nach dem Brandfall

Durch große Hitze können tragende Gebäudeteile instabil werden. Es besteht Einsturzgefahr! Erst nach Freigabe durch die Feuerwehr darf das Gebäude wieder betreten werden. Spuren, die die Brandermittlung erleichtern können, sind nach Möglichkeit zu erhalten.

Jeder, auch der kleinste Brand, ist unverzüglich dem Fachbereich 1.4.4 – technischer Gebäudebetrieb zu melden. Der Brandhergang ist in einem Kurzbericht zu schildern. Darin ist auch über die Benutzung von Feuerlöscheinrichtungen informieren.



Anhang 1: Erlaubnisschein für Schweiß-, Schneid-, Löt-, Auftau- und Trennschleifarbeiten (feuergefährliche Arbeiten)

1	Auftraggeber	Organisationseinheit: _____ Name: _____
2	Ausführende Firma	_____
3	Verantwortlicher Ansprechpartner	Name: _____ Tel: _____
4	Arbeitsort / Arbeitsstelle	_____
5	Arbeitsauftrag	_____
6	Arbeitsdauer	Beginn: Datum: _____ Uhrzeit: _____ vrs. Ende: Datum: _____ Uhrzeit: _____
7	Art der Arbeit	☐ Schweißen ☐ Schneiden ☐ Löten ☐ Trennschleifen ☐ Sonstiges: _____
8	Brandgefährdeter Bereich	Räumliche Ausdehnung um die Arbeitsstelle (Gefahrenbereich): Umkreis: ____m Höhe: ____m Tiefe: ____m
9	Sicherheitsvorkehrungen vor Beginn der Arbeiten	☐ Entfernen beweglicher brennbarer Stoffe und Gegenstände, ggf. auch Staubablagerungen, im Umkreis von ____m und (soweit erforderlich) auch in angrenzenden Bereichen ☐ Entfernen von Wand- und Deckenverkleidungen / Isolierungen soweit sie brennbare Stoffe abdecken oder verdecken oder selbst brennbar sind ☐ Abdecken ortsfester brennbarer Stoffe oder Gegenstände (z.B. Holzbalken, -wände, -fußböden, Kunststoffteile) mit geeigneten Mitteln und ggf. deren Anfeuchten ☐ Abdichten von Öffnungen (z.B. Fugen, Ritzen, Mauerdurchbrüche, Schächte) zu benachbarten Bereichen mit nichtbrennbaren Stoffen ☐ Entfernen sämtlicher explosionsfähiger Stoffe und Gegenstände (auch Staubablagerungen und Behälter mit gefährlichem Inhalt oder dessen Reste) ☐ Beseitigen der Explosionsgefahr in Rohrleitungen ☐ Durchführung Lüftungstechnischer Maßnahmen nach Explosionsschutz-Regeln mit Messung („Freimessen“) ☐ Bereitstellen einer Brandwache mit Löschmittel ☐ Sonstiges: _____
10	Überwachung der Maßnahmen nach Punkt 9	Überwachung der Sicherheitsmaßnahmen auf Wirksamkeit während der Arbeiten durch: _____ _____ _____ (Unterschrift)



11	Bereitgestelltes Löschmittel / Löschgerät	☐ Feuerlöscher: ☐ Wasser ☐ Schaum ☐ CO2 ☐ Pulver ☐ Wandhydrant mit angeschlossenem Schlauch ☐ Löschsand ☐ Löschdecke ☐ Wassereimer oder angeschlossener Wasserschlauch ☐ Sonstiges: _____	Ausführender: _____ Ausgeführt am: _____ Datum: _____ Uhrzeit: _____ (Unterschrift) _____
12	Brandwache	Wann: ☐ Während der Arbeit durch _____ ☐ Nach Beendigung der Arbeit durch _____ ☐ Weitere Kontrollen nach ____ Minuten durch _____ ☐ Weitere Kontrollen nach ____ Stunden durch _____ ☐ Letzte Kontrolle nach ____ Stunden durch _____	Unterschrift: _____ _____ _____ _____ _____
13	Alarmierung	Standort des nächstgelegenen Handfeuermelder: _____ Brand-Notruf: 112 Diensthandy Auftraggeber: _____	
14	Unterweisung	Mit den nachfolgenden Unterschriften bestätigt a) der Auftraggeber, den Auftragnehmer in die örtlichen Gegebenheiten eingewiesen zu haben und zusätzlich zu den im Erlaubnisschein aufgeführten Inhalten über Alarmierungseinrichtungen, Löschrichtungen, Flucht- und Rettungswege sowie das Verhalten im Brandfall anhand der Brandschutzordnung Teil A unterwiesen zu haben. b) der Auftragnehmer, die Inhalte dieses Erlaubnisscheins und der Unterweisung verstanden zu haben und die festgelegten Schutzmaßnahmen einzuhalten. Ferner bestätigt der Auftragnehmer die einschlägigen Arbeitsschutzbestimmungen insb. nach ArbSchG und DGUV V1 während der Arbeiten einzuhalten.	
15	Bestätigung Auftraggeber (Erlaubnis)	Die festgelegten Maßnahmen tragen den örtlichen Verhältnissen und Gefahren Rechnung und wurden gemeinsam mit den Auftraggeber besprochen: Datum: _____ Unterschrift: _____	
16	Bestätigung Auftragnehmer	Ich bestätige, die durchzuführenden Arbeiten erst nach Durchführung der festgelegten Schutzmaßnahmen zu beginnen und die Vereinbarungen nach Punkt 10 einzuhalten: Datum: _____ Unterschrift: _____	
17	Bemerkungen Vorkommnisse		
18	Abschluss der Arbeiten	Datum: _____ Uhrzeit: _____ Unterschrift: _____	
19	Abschluss der Kontrollen nach Punkt 10	Datum: _____ Uhrzeit: _____ Unterschrift: _____	
20	Aufhebung der Sicherheitsmaßnahmen	Datum: _____ Uhrzeit: _____ Unterschrift: _____	



Der Erlaubnisschein ist in Kopie an den Auftragnehmer sowie den Auftraggeber auszuhändigen. Das Original verbleibt bei der mit der Ausführung beauftragten Personen bis zum vollständigen Abschluss der Arbeiten. Wenn die Arbeiten und die Kontrollen abgeschlossen sind, verbleibt das Original zur Dokumentation beim Auftraggeber.

Brandwache

Die Brandwache muss die Arbeitsstelle, ihre nähere Umgebung und alle Bereiche, in denen durch Spritzer oder heiße Gase eine Entzündung erfolgen könnte, beobachten.

Die Brandwache muss mit Löschgerät, d.h. mit mindestens je einem Handfeuerlöscher ausgerüstet sein, um einen Entstehungsbrand sofort erfolgreich bekämpfen zu können. Zu empfehlen ist auch ein an der Wasserleitung angeschlossener, genügend langer Schlauch mit Mundstück.

Mehrfache Kontrollen nach Arbeitsschluss

Nicht nur zum Arbeitsschluss ist die Umgebung zu prüfen, sondern es müssen in den folgenden Stunden Kontrollgänge im gefährdeten Bereich und den angrenzenden Räumen durchgeführt werden.

Eine Brandwache bleibt so lange vor Ort, bis eine Brandentstehung vollständig ausgeschlossen werden kann.